

b) Wachtmeister, die ein Studium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben und eine Dienststellung der mittleren bzw. höheren Laufbahn einnehmen, die die entsprechenden Spezialkenntnisse erfordert;

c) Offiziere aus anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik, die in die Organe des Ministeriums des Innern eingestellt werden und auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sind, eine Offiziersfunktion auszuüben;

d) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die

— hervorragende Leistungen und Verdienste im Staats- und Wirtschaftsapparat sowie in der Partei der Arbeiterklasse und den anderen gesellschaftlichen Organisationen haben sowie die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und in die Organe des Ministeriums des Innern eingestellt werden;

— bei ihrer Einstellung über eine abgeschlossene Hoch- bzw. Fachschulausbildung verfügen.

(6) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern werden in Dienststellungen ernannt.

(7) Die Ernennung in eine Dienststellung der unteren Laufbahn erfolgt nach Abschluß der Grundausbildung.

(8) Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung bzw. für die Beförderung im Dienstgrad sind:

- a) die persönliche Eignung
- b) die erforderliche Qualifikation
- c) eine vorbildliche Dienstdurchführung
- d) die entsprechende Planstelle

#### § 13

(1) Herabsetzungen in der Dienststellung können erfolgen:

- a) wegen dienstlicher Notwendigkeit
- b) wegen mangelnder Befähigung oder Eignung
- c) aus disziplinären Gründen auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift

(2) Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. die Aberkennung des Dienstgrades kann nur aus disziplinären Gründen auf der Grundlage\* der Disziplinarvorschrift erfolgen.

#### § 14

(1) Auf das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern werden die Dienstzeiten in anderen Schutz- und Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik sowie in den Organen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik in voller Höhe angerechnet.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann über die Anrechnung der Zeit, in der eine besondere Tätigkeit in anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen verrichtet wurde, auf das Dienstverhältnis entscheiden.

#### § 15

Die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern erfolgt entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen.

#### § 16

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz — mit Ausnahme der Geld- und Sachleistungen — finden auf das Dienstverhältnis der weiblichen Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern volle Anwendung.

(2) Geld- und Sachleistungen sind nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung des Ministeriums des Innern zu gewähren.

### III

#### Auflösung des Dienstverhältnisses

#### § 17

(1) Das Dienstverhältnis der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern kann gelöst werden:

- a) in beiderseitigem Einvernehmen
- b) durch Kündigung seitens des Angehörigen
- c) durch Kündigung seitens der Dienststelle

(2) Auflösungsgründe sind:

- a) eigener Wunsch
- b) Dienstuntauglichkeit
- c) Nichteignung für den Dienst
- d) Strukturveränderungen
- e) Vollinvalidität
- f) Erreichen der Altersgrenze
- g) disziplinäre Gründe